

## 1213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

---

# Bericht

## des Außenpolitischen Ausschusses

**über die Regierungsvorlage (1061 der Beilagen): Anpassungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes samt Vereinbarter Niederschrift**

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes wurde am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet und von Österreich nach seiner parlamentarischen Genehmigung ratifiziert.

Seit der Abwendung der Schweiz vom EWR wird von den anderen EFTA-Staaten und der EG-Seite das Inkrafttreten des EWR-Abkommens innerhalb eines nunmehr eingeschränkten Kreises von Vertragsparteien angestrebt. Mit dieser Zielsetzung wurde das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen verhandelt (siehe 1007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP), das am 17. März 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde und derzeit den jeweiligen Verfahren der Genehmigung oder Ratifikation unterliegt. Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens in der Fassung seines Anpassungsprotokolls würde jedoch nicht ausreichen, um seinerseits auch das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes in Kraft zu setzen, solange die Ratifikationsklausel des letzteren auf alle ursprünglichen Unterzeichner abstellt und somit wegen der Abkehr der Schweiz vom EWR nicht durchgeführt werden kann.

Um das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes dennoch gemeinsam mit dem angepaßten EWR-Abkommen in Kraft treten zu lassen, bedarf es eines eigenen Anpassungsprotokolls, dh. eines zusätzlichen Vertragsinstrumentes, dessen wichtigste Regelung darin zu bestehen hat, das Inkrafttreten ohne die Schweiz zu bewirken.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang die notwendigen institutionellen Änderungen, die sich aus der verringerten Zahl der Vertragsparteien ergeben, sowie redaktionellen Anpassungen im Abkommenstext vorgenommen werden.

Das Anpassungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes wurde von Österreich, den nordischen EFTA-Staaten und Liechtenstein gemeinsam mit den Anpassungsprotokollen zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und zum Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten und gleichzeitig mit den Verhandlungen mit der EG-Seite über das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen ausgearbeitet. Die Unterzeichnung der drei EFTA-internen Anpassungsprotokolle fand in Brüssel am Tag der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen, dh. am 17. März 1993, statt.

Das inhaltlich angepaßte Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes wird dadurch nicht zur bloßen Anlage des Anpassungsprotokolls, sondern tritt als selbständiger völkerrechtlicher Vertrag in Kraft.

Das gegenständliche Anpassungsprotokoll ist ein gesetzändernder und gesetzeseergänzender Staatsvertrag und bedarf deshalb der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat keinen politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Es ist in englischer, finnischer, deutscher, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache authentisch; Gegenstand der parlamentarischen Genehmigung werden alle Sprachfassungen sein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch bloß die deutsche Sprachfassung samt Erläuterungen in gedruckter Form vorgelegt. Die übrigen authentischen Sprachfassungen werden in je einem Exem-

plar zur Auflage in der Parlamentsdirektion zwecks allfälliger Einsichtnahme bereitgestellt (siehe § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975).

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 6. Juli 1993 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Herbert Schmidtmeier, Dipl.-Kfm. DDr. Friedrich König und Mag. John Gudenus sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundes-

gesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Anpassungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes samt Vereinbarter Niederschrift (1061 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag dadurch kundzumachen, daß die Kundmachung dieses Abkommens in englischer, finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache durch Auflage im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgt.

Wien, 1993 07 06

**Ing. Erich Schwärzler**  
Berichterstatter

**Peter Schieder**  
Obmann